

SCHNUPPERLEHRE

BERUFSORIENTIERUNG FÜR JUGENDLICHE

„Schnuppern“ ist das kurzfristige und entgeltfreie Beobachten und Verrichten einzelner Tätigkeiten in einem Betrieb durch Jugendliche. Die „Schnupperlehre“ dient interessierten Jugendlichen zur beruflichen Orientierung und unterstützt Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Lehrlingen.

DREI VARIANTEN DER „SCHNUPPERLEHRE“:

- >> Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung (berufspraktische Tage)
- >> Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit
- >> Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (insbesondere Ferien)

FÜR ALLE DREI VARIANTEN DER „SCHNUPPERLEHRE“ GILT:

- >> Die Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert und müssen nicht gesondert bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- >> Die Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt, unterliegen aber auch keiner Arbeitspflicht und keiner bindenden Arbeitszeit. Sie ersetzen keine Arbeitskraft.
- >> Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- >> In allen Fällen sollte eine Bestätigung über die Belehrung des Schülers über die relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene ...) vorliegen.
- >> Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- >> Während der Berufsorientierung sind die Schüler ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechend zu beaufsichtigen.
- >> **Bei Personen, die nicht mehr zum Schulbesuch gemeldet sind, ist das „Schnuppern“ nicht möglich!**

>> Beachten Sie:

Bei allen Varianten der „Schnupperlehre“ darf der Jugendliche nicht in den betrieblichen Ablauf eingegliedert werden, da sonst ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen entsteht (wie z. B. Anmeldung GKK, Entgeltzahlungspflicht, u.a.). Befindet sich der Schüler noch im schulpflichtigen Alter, würde es sich zusätzlich um verbotene Kinderarbeit handeln.

>> **So unterscheiden Sie die drei Varianten der Schnupperlehre:**

Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Tage (berufspraktische Tage)

Die berufspraktischen Tage (Woche) finden als Schulveranstaltung während der Unterrichtszeit statt und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Meist nimmt ein Großteil der Schüler einer Klasse zeitgleich an den berufspraktischen Tagen teil (Woche).

- >> Terminwünsche werden meist von der Schule an die Betriebe herangetragen.
- >> Verantwortung über Ablauf, Inhalt und Dauer liegt beim jeweiligen Klassenvorstand.
- >> Zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes (durch die Schülerunfallversicherung) sollte vom Jugendlichen eine Bestätigung der Schule über Genehmigung und Dauer der Berufsorientierung eingefordert werden.
- >> Grundsätzlich besteht eine Aufsichtspflicht der Schule. Diese wird in der Praxis aber meist an eine geeignete Person im Betrieb übertragen.

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit

Auch hier handelt es sich um eine schulbezogene Veranstaltung. Die Initiative geht in diesem Fall aber von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler aus.

- >> Für Schüler ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen
- >> Maximal 5 Tage pro Schuljahr
- >> Genehmigung durch Klassenvorstand ist erforderlich
- >> Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (Ferien)

Hier geht die Initiative auch von den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler aus, die Berufsorientierung findet aber außerhalb der Unterrichtszeiten, insbesondere in den Ferien, statt.

- >> Für Schüler im oder nach dem 8. Schuljahr, unabhängig von Schulstufe und Schulform
- >> An höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr
- >> Ausdrückliche Zustimmung des(r) Erziehungsberechtigten muss vorliegen
- >> Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

Ihre Ansprechpartner in der Lehrlingsstelle:



T 05 90 90 4-868
F 05 90 90 4-854
E lehrlingsstelle@wkk.or.at
W wko.at/ktn/lehrlingsstelle